

# VERTRAG ÜBER DI ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE ELEKTROMOBILITÄT

## BEITRITTSFORMULAR NEOGY WE-DRIVE HOME 7

Der unten angegebene Kunde (nachstehend der **Kunde**) schließt mit Neogy GmbH (nachstehend der **Lieferant** oder **Neogy**) zu den nachstehend angegebenen Bedingungen einen Adhäsionsvertrag (**Vertrag**) ab, der die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Elektromobilität des Kunden mittels des elektrisch angetriebenen Fahrzeugs, dessen Kennzeichennummer bei Vertragsunterzeichnung mitgeteilt wurde (nachstehend das **Fahrzeug**), zum Gegenstand hat.

Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere folgende Dienstleistungen:

- (i) Standardinstallation beim Kunden einer Ladeinfrastruktur, welche eine Wand-Ladestation mit einer Leistung von 7,4 kW wenn dreiphasig und 6,6 kW wenn einphasig für die Stromversorgung und das Aufladung des Fahrzeugs und eine Stromleitung für die ausschließliche Versorgung des Kunden bis zum Verteilerschrank (**Heim-Ladestation**) umfasst, und Durchführung aller Tätigkeiten und Arbeiten, die für obige Installation zweckdienlich sind, innerhalb der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen (**AVB**);
- (ii) entsprechende Wartung;
- (iii) unbegrenztes Aufladen des Fahrzeugs bei der Heim-Ladestation und bei den öffentlichen ordentlichen Ladestationen (außer FAST DC) des Ladenetzes von Neogy, welche für die Kunden des Ladenetzes von Neogy technisch zugänglich sind (das Verzeichnis der Ladestationen wird ständig aktualisiert und kann über die im Punkt iii) beschriebene App und auf der Website von Neogy abgerufen werden);
- (iv) Lieferung der Smartphone-App für die Geolokalisierung der öffentlichen Ladestationen und die Verwaltung des Ladevorgangs (Start und Fernüberwachung), mit spezifischen Funktionen zur Ladesäulenreservierung und zur Archivierung der Ladevorgänge in einer Datenbank (dieselben Funktionen stehen auch auf der Website von Neogy zur Verfügung);
- (v) Lieferung der RFID Karte für den Start des Ladevorgangs bei den öffentlichen Ladestationen;
- (vi) telefonischer Kundendienst.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt der Kunde, der sich dessen bewusst ist, dass jede der folgenden Genehmigungen einzeln und zusammen für die Aktivierung und die Aufrechterhaltung des vertragsgegenständlichen Dienstes eine notwendige Bedingung ist, hiermit und unwiderruflich Neogy zu Folgendem:

- Abwicklung der Aktivitäten beim für das Gebiet zuständigen Stromverteiler, die für den Anschluss und den Einbau des Zählers notwendig sind, und was sonst noch für die Aktivierung der Abnahmestelle auf den Namen von Neogy notwendig ist; dass Neogy den Stromliefervertrag mit einem Marktteilnehmer ihrer ausschließlichen Wahl unterzeichnet. Dieser unterzeichnet dann seinerseits den Anschlussvertrag mit dem für das Gebiet zuständigen Stromverteiler.

# ANGEBOT NEOGY WE-DRIVE HOME 7

## 1) INHALT DES ANGEBOTES:

Neogy We-Drive Home 3 ist das Angebot von Neogy, das folgende Dienstleistungen zum Gegenstand hat: (i) Standardinstallation beim Kunden einer Wand-Ladestation mit einer Leistung von 7,4 kW wenn dreiphasig und 6,6 kW wenn einphasig für die Stromversorgung und das Aufladen des kundeneigenen elektrischen Fahrzeugs;

(ii) entsprechende Wartung;

(iii) unbegrenztes Aufladen des kundeneigenen Fahrzeugs bei der Heim-Ladestation und bei den öffentlichen ordentlichen Ladestationen (außer FAST DC) des Ladenetzes von Neogy (das Verzeichnis der Ladestationen wird ständig aktualisiert und kann über die im Punkt iii) beschriebene App und auf der Website von Neogy abgerufen werden); (iv) Lieferung der Smartphone-App für die Geolokalisierung der öffentlichen Ladestationen und die Verwaltung des Ladevorgangs (Start und Fernüberwachung), mit spezifischen Funktionen zur Ladesäulenreservierung und zur Archivierung der Ladevorgänge in einer Datenbank (dieselben Funktionen stehen auch auf der Website von Neogy zur Verfügung);

(v) Lieferung der RFID Karte für den Start des Ladevorgangs bei den öffentlichen Ladestationen;

(vi) telefonischer Kundendienst.

Zur Durchführung des Dienstes wird Neogy bei Bedarf beim Kunden, u. zw. an dem für die Erbringung des Dienstes angegebenen Standort, eine eigene Abnahmestelle zur eigenen Benutzung mit einem eigenen Zähler aktivieren. Der Kunde verpflichtet sich, für die gesamte Vertragslaufzeit vollen Zugang zum Standort für folgende, nur beispielsweise und nicht erschöpfend aufgelisteten Zwecke zu gewähren: Überprüfung der korrekten Funktionsweise und Wartung der Ladeinfrastruktur  
Die Dauer des Dienstes beträgt drei Jahre ab Aktivierung desselben.

## 2) VOM ANGEBOT VORGESEHENE PREISE:

für die Erbringung des oben beschriebenen Dienstes ist die Zahlung eines einmaligen Betrages von 3.466,50 Euro (inklusive MwSt.) für Lieferung und Installation, einer Aktivierungsgebühr in Höhe von 50 Euro (inklusive MwSt.) - welche mit der ersten von Neogy ausgestellten Rechnung verrechnet werden - und einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 158,60 Euro (inklusive MwSt.) vorgesehen. Es ist vereinbart, dass die erste und die letzte monatliche Grundgebühr proportional zur tatsächlichen Dauer (Tage) der Vertragsbeziehung berechnet werden.

## 3) FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG:

die Fakturierung der Mieten erfolgt zweimonatlich. Die Rechnung enthält die Kosten für die in den zwei vorhergehenden Monaten geleisteten Dienste. Bei jeder neuen Veröffentlichung erhält der Kunde eine Benachrichtigung per E-Mail. Die Rechnung ist innerhalb der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu begleichen. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift auf das Bankgirokonto des Kunden oder mittels der dem Kunden jeweils zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente.

## 4) AKTIVIERUNG DES DIENSTES:

die Wirksamkeit des Vertrages hängt vom positiven Ergebnis der Technischen Machbarkeitsprüfung ab. Zu diesem Zweck wird an dem für die Abnahmestelle angegebenen Standort ein Lokalausweis durchgeführt. Die Aktivierung des Dienstes hängt außerdem von der Fertigstellung aller Anschluss- und Aktivierungsarbeiten durch den für das Gebiet zuständigen Stromverteiler sowie von der Durchführung aller Tätigkeiten, die für die Lieferung des Stromes an Neogy zweckdienlich sind, ab.

## 5) RÜCKTRITTSRECHT:

Falls der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen und außerhalb der Geschäftsräume verhandelt wird, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist vom Kunden ausdrücklich und schriftlich (z. B. Brief per Post, Fax, E-Mail) an Neogy mitzuteilen. Die für das Rücktrittsrecht vorgesehene Frist gilt als eingehalten, wenn die Mitteilung über den Rücktritt innerhalb der vorgesehenen Widerrufsfrist übermittelt wird. Falls das Rücktrittsrecht ordnungsgemäß innerhalb von 14 Tagen ausgeübt wird, werden dem Kunden alle eventuell gezahlten Beträge rückerstattet. Neogy nimmt die Rückzahlung unter Verwendung desselben Zahlungsmittels vor, das vom Kunden bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für den Kunden fallen infolge einer solchen Rückzahlung keine Kosten an.

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN WE-DRIVE HOME 7

## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Elektromobilität des Kunden (der Kunde) mittels des elektrisch angetriebenen Fahrzeugs, dessen Kennzeichennummer bei Vertragsunterzeichnung mitgeteilt wurde (nachstehend das Fahrzeug).

1.2. Dieser Vertrag hat insbesondere folgende Dienstleistungen zum Gegenstand:

(i) Standardinstallation bei der Autogarage des Kunden (Garage oder Abstellplatz) - wie nachfolgend definiert - der Ladeinfrastruktur (Ladeinfrastruktur), die u. a. eine Wand-Ladestation mit einer Leistung von 7,4 kW wenn dreiphasig und 6,6 kW wenn einphasig, ausgestattet mit einer Typ-2-Steckdose (type 2) oder Typ-1-Steckdose (type 1), für die Stromversorgung und das Aufladen des Fahrzeugs und eine Stromleitung, die ausschließlich den Kunden versorgt, bis zum Verteilerschrank (Heim-Ladestation) umfasst, und Durchführung aller Tätigkeiten und Arbeiten, die für obige Installation zweckdienlich sind (Installation), innerhalb der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen (AVB);

(ii) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Ladeinfrastruktur (Wartung);

(iii) unbegrenztes Aufladen des Fahrzeugs bei der Heim-Ladestation und bei den öffentlichen ordentlichen Ladestationen (außer FAST DC) des Ladetzes von Neogy, welche für die Kunden technisch zugänglich sind (das Verzeichnis der Ladestationen wird ständig aktualisiert und kann über die im Punkt iii) beschriebene App und auf der Website von Neogy abgerufen werden);

(iv) die Lieferung der Smartphone-App für die Geolokalisierung der öffentlichen Ladestationen und die Verwaltung des Ladevorgangs (Start und Fernüberwachung), mit spezifischen Funktionen zur Ladesäulenreservierung und zur Archivierung der Ladevorgänge in einer "Datenbank (die App), wobei dieselben Funktionen auch auf der Website" von Neogy zur Verfügung stehen;

(v) die Lieferung der RFID Karte für den Start des Ladevorgangs bei den "öffentlichen Ladestationen (die Karte);

(vi) den telefonischen Kundendienst (insgesamt der Dienst).

1.3. Die Ladeinfrastruktur und damit auch die Heim-Ladestation bleiben bis zum natürlichen Ablauf dieses Vertrags und damit für seine anfängliche oder verlängerte Laufzeit, wie in Artikel 7.1 dieses Vertrags vorgesehen, in vollem Umfang Eigentum und in der Verfügungsgewalt von Neogy mit ausdrücklicher Abweichung vom in Art. 934 ZGB behandelten Akzessionsprinzip. Bei Ablauf der von Artikel 7.1 des Vertrags vorgesehenen Laufzeit geht das Eigentum an der Heim-Ladestation auf den Kunden über, außer es greifen die Bestimmungen von Artikel 8.4. des Vertrags für den Fall, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es ist vereinbart, dass die Heim-Ladestation nicht den Verteilerschrank der elektrischen Anlage, die Stromabnahmestelle ("POD" oder "Abnahmestelle") aus dem öffentlichen Stromnetz sowie das Stromkabel umfasst, das vom POD zum Verteilerschrank der elektrischen Anlage abgeht; diese bleiben auch nach Vertragsende ausschließliches Eigentum von Neogy. Folglich wird die Abnahmevorrichtung des Kunden nach Vertragsende vom POD abgeklemmt und der Kunde muss, falls er daran interessiert ist, für eine eigene Versorgungsleitung der Heim-Ladestation sorgen, die eine Stromabnahmestelle aus dem öffentlichen Netz hat, die von der Abnahmestelle verschieden ist.

1.4. Die Ladevorgänge an den Ladestationen FAST DC und an Drittnetzen werden nach Ladezeit oder Lademenge zum jeweils gültigen Ladetarif in Rechnung gestellt, der auf der Website von Neogy veröffentlicht und aktualisiert wird.

## 2. Aktivitäten vor Aktivierung des Dienstes

2.1. Nach Beantragung der Aktivierung des Vertrags durch den Kunden kontaktiert Neogy denselben, um einen Termin für die Durchführung eines Lokalaugenscheins an dem für die Installation der Ladeinfrastruktur angegebenen Standort (Standort) zu vereinbaren, bei dem das Vorliegen der notwendigen Bedingungen für die eventuelle Aktivierung der Abnahmestelle und für die Standardinstallation wie "nachfolgend definiert überprüft werden soll (Technische Machbarkeitsprüfung).

2.2. Falls das vollständige Vorliegen dieser Bedingungen festgestellt werden sollte, also bei positivem Ergebnis der Technischen Machbarkeitsprüfung, wird der Kunde zur Bestätigung und zur nachfolgenden Festlegung der Zeiten und der Vorgangsweisen, mit denen Neogy die Installation der Ladeinfrastruktur und die spätere Aktivierung des Dienstes vornehmen wird, erneut kontaktiert. Sollte der Kunde trotz des positiven Ergebnisses der Technischen Machbarkeitsprüfung auf die Bereitstellung des Dienstes verzichten, muss er Neogy die Auslagen, die sie für die Durchführung der Technischen Machbarkeitsprüfung getragen hat, in Höhe eines festgelegten Pauschalbetrags von 60,00 Euro erstatten.

2.3. Falls die notwendigen Mindestbedingungen für die Standardinstallation nicht gegeben sein sollten, oder falls diese Bedingungen nur teilweise gegeben sind, also bei einem negativen Ergebnis der Technischen Machbarkeitsprüfung, informiert Neogy den Kunden, dass die Bereitstellung des Dienstes durch Neogy nicht möglich ist, und dass der Kunde gegenüber Neogy keinerlei Ansprüche geltend machen kann.

2.4. Das nur teilweise Vorliegen oder das Fehlen dieser Bedingungen wird von Neogy nach ihrem unanfechtbaren, aber entsprechend begründeten Urteil festgestellt.

## 3. Wirksamkeit des Vertrags und Aktivierung des Vertrags

3.1. Außer bezüglich der Bestimmungen der Artikel 2, 6 und 4.1 tritt dieser Vertrag bei Eintreten der folgenden Umstände aufschiebend bedingt und in den Grenzen in Kraft, in denen diese Umstände anwendbar sind:

(i) Positives Ergebnis der Technischen Machbarkeitsprüfung, das von Neogy nach den Modalitäten von Artikel 2.4 bei einem Lokalaugenschein am Standort festzustellen ist;

(ii) Fertigstellung der Anschluss- und Aktivierungsarbeiten durch den für das Gebiet zuständigen Stromverteiler und der Tätigkeiten, die für die Lieferung des Stromes an Neogy für die Abnahmestelle zweckdienlich sind;

(iii) Übermittlung eines Belegdokumentes durch den Kunden an Neogy, das bestätigt, dass der Eigentümer des Standorts seine Zustimmung zur Errichtung der Ladeinfrastruktur erteilt hat, falls der Kunde nicht Eigentümer des Standortes ist. Aus diesem muss der Verzicht des betreffenden Eigentümers auf das Akzessionsprinzip gemäß Artikel 934 ZGB bezüglich der Ladeinfrastruktur hervorgehen;

(iv) Übermittlung eines Belegdokumentes durch den Kunden an Neogy, das bestätigt, dass das Kondominium, in dem die Ladeinfrastruktur errichtet werden soll, seine Zustimmung erteilt hat, falls der Standort in einem Kondominium ist. Aus diesem muss der Verzicht des

Kondominiums auf das Akzessionsprinzip gemäß Artikel ZGB bezüglich der Ladeinfrastruktur hervorgehen;  
(v) Übermittlung eines Belegdokumentes durch den Kunden an Neogy, das bestätigt, dass Dritte, deren Grundstücke durch die Ladeinfrastruktur durchquert werden oder von ihr, auch wenn nur teilweise, betroffen sind, ihre Zustimmung gegeben haben. Aus diesem muss der Verzicht der besagten Dritten auf das Akzessionsprinzip gemäß Artikel 934 ZGB bezüglich der Ladeinfrastruktur hervorgehen.

#### **4. Zugang**

4.1. Wenn keine anderen spezifischen Vertragsbestimmungen vorliegen, verpflichtet sich der Kunde, Neogy für die gesamte Vertragslaufzeit vollen Zugang zum Standort für folgende, nur beispielsweise und nicht erschöpfend aufgelisteten Zwecke zu gewähren: Technische Machbarkeitsprüfung gemäß obigem Artikel 3.1, Überprüfung der korrekten Funktionsweise und des Instandhaltungszustandes sowie der Wartung der Ladeinfrastruktur.

#### **5. Aktivierung Stromlieferung seitens Neogy**

5.1. Zur Erbringung des Dienstes wird Neogy bei Bedarf am Standort, über den der Kunde das Verfügungsrecht hat, einen eigenen POD und eine Stromlieferung (Stromlieferung) für den Eigenbedarf mit "einem eigenen Zähler (Zähler) aktivieren.

5.2. Der Kunde kann gegenüber Neogy oder Dritten keinen Rechtsgrund, kein Recht oder keine Forderung, nicht einmal einen Entschädigungsanspruch, geltend machen, wie etwa rein beispielsweise und nicht erschöpfend, gegenüber dem Netzbetreiber in Bezug auf den POD, auf den Zähler, auf dessen Installation und seinen Verbleib am Standort auch über einen Zeitraum, der über die Laufzeit dieses Vertrags hinausgeht. Weiterhin gilt deshalb, dass der Kunde bei jedweden Erlöschen der Wirkungen dieses Vertrags kein Anrecht hat, die Entfernung des Zählers oder die Wiederherstellung der Örtlichkeiten zu verlangen, selbst wenn die Ladeinfrastruktur abgebaut worden ist, oder auf Zahlung einer Miete oder einer Vergütung dafür, dass der Zähler, die zugehörigen Apparate und die öffentlichen und privaten Stromleitungen, die von ihm abgehen, am Standort Platz einnehmen, und auch kein Anrecht, für den Eigenbedarf Strom zu entnehmen.

5.3. Der POD, der Zähler und die Stromlieferung können von Neogy zur Erbringung der Dienstleistung auch zugunsten von anderen Personen als dem Kunden bestimmt werden, welche die Erbringung der Dienstleistung im gleichen Kondominium oder jedenfalls in Bereichen beantragen, die dem Standort unmittelbar benachbart sind. Der Kunde ist somit voll aufgeklärt und akzeptiert hiermit, dass Neogy und der für das Gebiet zuständige Netzbetreiber das Besitzrecht am POD, am zugehörigen Anschluss, an der Stromlieferung und am Zähler innehaben, auch wenn diese in Bereichen installiert sind, über die der Kunde das Verfügungsrecht hat, und dass diese nicht notwendigerweise der Erbringung der Dienstleistung für den Kunden und für den Anschluss der Heim-Ladestation vorbehalten sind, die am Standort installiert ist, und dass ein Teil der Ladeinfrastruktur (ohne Einbeziehung der Heim-Ladestation), wenn es andere Interessenten für den gleichen Dienst gibt, und insbesondere der Teil zwischen dem POD und dem Verteilerschrank, dazu benutzt werden kann, die Speisung von anderen Heim-Ladestationen zu ermöglichen, die dazu installiert wurden, die Dienstleistung für die besagten Drittkunden zu erbringen.

5.4. Der auf Antrag von Neogy aktivierte Anschluss kann von dieser außerdem für jede beliebige Verwendung benutzt werden, die für die Abwicklung ihres Dienstes und damit für den Energieverbrauch aller Komponenten und Einrichtungen, aus denen die Ladeinfrastruktur besteht, und für jede zur Abwicklung des Dienstes ergänzende Komponente und Einrichtung sowie zum Aufladen ihrer eigenen Fahrzeuge und der Geräte, die für die Abwicklung des Dienstes und für jede andere Aktivität des Unternehmens zweckmäßig ist. Dies gilt auch für eventuelle Elektrofahrzeuge, die von Neogy genutzt werden oder aus irgendeinem Titel Dritten zur Benutzung überlassen wurden.

5.5. Der Kunde des Dienstes, der Gegenstand dieses Angebots ist, darf auf keinen Fall vom POD Strom für den Eigenbedarf entnehmen.

#### **6. Genehmigungen, Vollmacht und Abtretung**

6.1. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt der Kunde, der sich dessen bewusst ist, dass jede der folgenden Genehmigungen einzeln und zusammen für die Aktivierung und die Aufrechterhaltung des vertragsgegenständlichen Dienstes eine notwendige Bedingung ist, hiermit und unwiderruflich Neogy zu Folgendem:

(i) Abwicklung der Aktivitäten beim für das Gebiet zuständigen Stromverteiler, die für den Anschluss und den Einbau des Zählers notwendig sind, und was sonst noch für die Aktivierung der Abnahmestelle auf den Namen von Neogy notwendig ist;

(ii) dass Neogy den Stromliefervertrag mit einem Marktteilnehmer ihrer ausschließlichen Wahl unterzeichnet. Dieser unterzeichnet dann seinerseits den Anschlussvertrag mit dem für das Gebiet zuständigen Stromverteiler.

6.2. Außerdem führt der Kunde mit der Unterzeichnung dieses Vertrags Folgendes durch:

a) Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht ohne Vertretungsmacht an Neogy für die Abwicklung all dessen bei den jeweils zuständigen Behörden, was für die Beantragung, die Zuerkennung und die Auszahlung von Förderungen, Zuschüssen oder Leistungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, für den Kauf oder die Nutznießung von Ladestationen und Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge aus einem beliebigen Titel, oder für den Abschluss von Verträgen, unter welcher Bezeichnung auch immer, die eine Reihe von Dienstleistungen bezüglich der Elektromobilität zum Gegenstand haben, einschließlich, wenn auch nicht ausschließlich, der Installation einer oder mehrerer Ladestationen durch den Erbringer der Dienstleistung beim jeweiligen Begünstigten, notwendig ist; und

b) exklusive Abtretung des Forderungsrechts an Neogy, das eventuell beim Kunden gegenüber den vorgenannten Behörden in dem Fall eintreten könnte, dass ihm die unter dem vorhergehenden Punkt benannten Förderungen, Zuschüsse oder Leistungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, zuerkannt und dann ausgezahlt werden sollten;

c) kraft der unter dem vorhergehenden Punkt behandelten Forderungsabtretung ermächtigt er Neogy, gegebenenfalls bei den vorgenannten Behörden anzugeben, dass die Auszahlung bzw. Überweisung der vorgenannten Förderungen, Zuschüsse oder Leistungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, von den Behörden direkt an Neogy erfolgen soll, ohne dass der Kunde in Bezug auf die vorgenannten Förderungen, Zuschüsse, oder Leistungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, irgendeinen Anspruch erheben kann.

#### **7. Dauer**

7.1. Die Laufzeit dieses Vertrags beträgt 3 (drei) Jahre ab der "Aktivierung der Ladeinfrastruktur (Aktivierung). Die Aktivierung gilt" an dem Tag als erfolgt, an dem alle folgenden Umstände eingetreten sind:

(i) die funktionelle Abnahme der Ladeinfrastruktur ist erfolgt;

(ii) die Anschlussarbeiten sind abgeschlossen, und es ist die entsprechende Aktivierung durch den für das Gebiet zuständigen Stromverteiler

erfolgt;

(iii) die funktionellen Aktivitäten für die Stromlieferung an Neogy an der Abnahmestelle durch den von Neogy ausgewählten Marktteilnehmer sind abgeschlossen. Bei Ablauf der Laufzeit "dieses Vertrags von 3 (drei) Jahren ("Anfängliche Laufzeit") wird der" Vertrag stillschweigend von Monat zu Monat verlängert, außer es erfolgt eine Kündigung durch den Kunden, die per Einschreiben mit Rückschein mit einer Vorankündigungsfrist von 15 (fünfzehn) Tagen an Neogy zu übermitteln ist.

## **8. Rücktritt, Entschädigungen und Folgen der Vertragsauflösung**

8.1. Während der Anfänglichen Laufzeit ist der Kunde jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist der Gesellschaft Neogy mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen einzuhalten, die ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Erhalt der Rücktrittserklärung seitens Neogy läuft. In einem solchen Fall muss der Kunde die im nachfolgenden Artikel 8.2 vorgesehenen Entschädigungen bezahlen. Nach Ablauf der Anfänglichen Laufzeit kann der Kunden den Vertrag im Sinne des vorhergehenden Artikels 7.1. kündigen, ohne dass irgendeine Entschädigung an Neogy zu zahlen ist.

8.2. Wenn und nur wenn der Kunde das im vorhergehenden Artikel behandelte Rücktrittsrecht während der Anfänglichen Laufzeit des Vertrags ausübt, muss er Neogy folgende Beträge als Entschädigung zahlen:

- (i) eine Summe von 360,00 Euro inkl. MwSt., wenn der Rücktritt während des ersten Jahres der Anfänglichen Laufzeit des Vertrags erfolgt;
- (ii) eine Summe von 240,00 Euro inkl. MwSt., wenn der Rücktritt während des zweiten Jahres der Anfänglichen Laufzeit des Vertrags erfolgt;
- (iii) eine Summe von 120,00 Euro inkl. MwSt., wenn der Rücktritt während des dritten Jahres der Anfänglichen Laufzeit des Vertrags erfolgt.

Diese Entschädigung wird dem Kunden in der letzten Rechnung bei Beendigung der Vertragsbeziehung in Rechnung gestellt.

8.3. Neogy ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Kunden mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten einzuhalten, die ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Erhalt der Rücktrittserklärung seitens des Kunden läuft.

8.4. Im Fall einer Beendigung dieses Vertrags behält sich Neogy die Möglichkeit vor, alle oder einen Teil der Komponenten der Ladeinfrastruktur zu entfernen oder entfernen zu lassen, unbeschadet des Rechts auf eine eventuelle Entschädigung für größeren Schaden im Sinne von Artikel 1382 ZGB unter folgenden Umständen:

(i) wenn der Kunde sein Rücktrittsrecht im Zeitraum der Anfänglichen Laufzeit des Vertrags ausgeübt hat, aber verabsäumt hat, die Entschädigung gemäß dem vorhergehenden Artikel 8.2. rechtzeitig zu zahlen;

oder

(ii) wenn der Kunde die Zahlung einer oder mehrerer monatlichen Mieten verabsäumt hat.

8.5. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, Neogy und ihr Beauftragten unverzüglich Zugang zu gewähren, um dieser die oben erwähnte Entfernung der Komponenten zu gestatten.

8.6. Unberührt bleibt der Anspruch des Kunden auf Ausübung des Rücktrittsrechts laut Gv.D. Nr. 206 vom 6. September 2005 innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss und ohne Angabe von Gründen (entsprechende Regelung im Abschnitt A), falls der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen und außerhalb der Geschäftsräume verhandelt wird.

## **9. Installation der Ladeinfrastruktur**

9.1. Die unter Punkt (i) des Artikels 1.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angegebene Installation ist in folgenden Fällen als Standardinstallation (Standardinstallation) zu betrachten:

(i) wenn die Installation an einer Wand erfolgt und den Anschluss an das Netz des Stromverteilers über einen Zähler erfordert, wie im Folgenden definiert, und wenn der Anschluss der Stromkabel vom Zähler zur Station und die Verlegung der Kabelkanäle und der Kabel ausschließlich in den Bereichen erfolgt, über die der Kunde das Verfügungsrecht hat; dies unter der Bedingung, dass

(ii) sich die Wand-Ladestation in einer Entfernung von maximal 10 (zehn) Metern von der Ladeinfrastruktur befindet und durch die einfache Verlegung eines Kabelkanals erreichbar ist, ohne dass irgendwelche weitere Baumaßnahmen zur Anpassung der Anlage notwendig sind, und die Erdungsanlage an der Abnahmestelle verfügbar ist.

9.2. Falls die im Vorhergehenden Artikel 9.1 genannten Bedingungen nicht gegeben sind, obliegt der Anschluss der Ladeinfrastruktur an die Abnahmestelle zwar Neogy, aber alle Kosten für die Errichtung der Installation, die über die der Standardinstallation hinausgehen, müssen vom Kunden selbst getragen werden. Lediglich beispielsweise fallen Verlegungsarbeiten für die Ladeinfrastruktur auch in gemeinsamen oder privaten Bereichen, die Dritten gehören, wenn sie Aushubarbeiten, Arbeiten zur Errichtung von Mauerwerk, Bauteilen und Sockeln bedingen, nicht unter die Standardinstallation und sind daher als zu Lasten des Kunden zu betrachten. Neogy kann auf Verlangen des Kunden einen Kostenvoranschlag für die Durchführung von solchen Arbeiten liefern, die nicht unter die Standardinstallation fallen.

9.3. Eventuelle Genehmigungen, die für die Ausführung der Arbeiten und für die Installation der Ladeinfrastruktur in Bereichen von Kondominien notwendig sind, müssen vom Kunden beantragt werden, unbeschadet dessen, dass Neogy beim für das Gebiet zuständigen Stromverteiler, die für den Anschluss und den Einbau des Zählers notwendigen Tätigkeiten nach Erhalt der besagten Genehmigungen durchführt.

9.4. Falls die Arbeiten zur Errichtung der Ladeinfrastruktur auch nur teilweise Teile von Kondominien betreffen, wird Neogy mit dem Kunden zusammenarbeiten, um mit dem Kondominiums Verwalter gemeinsam eine technische Lösung zu finden, die geeignet ist, die Serviceanforderungen von weiteren Miteigentümern als dem Kunden zu erfüllen und eine Aufteilung der Kosten unter allen Miteigentümern zu ermöglichen.

## **10. Wartung der Ladeinfrastruktur**

10.1. Die Wartungsarbeiten an den Ladeinfrastrukturen werden, außer wenn sie im Interesse von Neogy durchgeführt werden müssen, nur dann durchgeführt, wenn die im nachfolgenden Artikel 13.1. behandelten Entgelte regelmäßig bezahlt worden sind. Für jedwede Wartungsarbeit muss der Kunde Neogy und ihren Beauftragten den Zugang zur Ladeinfrastruktur gewähren.

10.2. Die Wartungsarbeit wird innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ab dem Eingangsdatum des Antrags des Kunden durchgeführt, es sei

denn, es gibt Hinderungsgründe höherer Gewalt, oder wenn der Zugang zur Ladeinfrastruktur nicht verfügbar ist.

10.3. Die Ausführung der Wartungsarbeiten und der daraus folgende Ausfall der Nutzung der Ladeinfrastruktur mindert das Recht von Neogy auf Zahlung der vertraglich festgelegten Entgelte in keiner Weise.

## **11. Instandhaltung und Beaufsichtigung der Ladeinfrastruktur**

11.1. Der Kunde wird als Aufsichtsperson der Ladeinfrastruktur eingesetzt und ist für die Instandhaltung und Beaufsichtigung der Ladeinfrastruktur für die gesamte Dauer des Dienstes verantwortlich. Insbesondere ist es ihm verboten, die Ladeinfrastruktur oder einen Teil davon zu öffnen, abzumontieren oder zu manipulieren, um Eingriffe irgendwelcher Art durchzuführen. Ebenso ist es ihm verboten, die an der Ladeinfrastruktur angebrachten Schilder zu entfernen, zu löschen oder irgendwie zu ändern.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich daher, Neogy für den eventuellen vollständigen oder teilweisen Verlust der Ladeinfrastruktur aus jedwedem Grund sowie für die eventuellen Schäden an ihr, soweit sie ihm zuzuschreiben sind, zu entschädigen und schadlos zu halten.

11.3. Der Kunde haftet nicht für den Verlust der Ladeinfrastruktur aufgrund von Beschädigung oder Diebstahl durch Dritte, soweit diese Vorfälle nicht einer Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Kunden zuzuschreiben sind und durch eine Anzeige bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Außerdem haftet der Kunde für keine Schäden oder einen Verlust, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht sind. In den vorgenannten Fällen muss der Kunde Neogy sofort per Einschreiben mit Rückschein in Kenntnis setzen und jede unterstützende Belegdokumentation zukommen lassen.

11.4. Soweit es unter seine Zuständigkeit fällt, verpflichtet sich der Kunde, die Ladeinfrastruktur von jedweder Belastung, Auflage oder von jedwedem Pfand frei zu halten und alles zu tun, damit das Eigentumsrecht von Neogy an derselben vor jedweder nachteiligen Handlung geschützt ist. Dabei verpflichtet er sich, wenn das geschieht, Neogy für jeden Schaden zu entschädigen, der ihr entsteht, indem er sie jeder Forderung, Klage oder jedes Anspruches, die/der gegen sie erhoben wird, enthebt und dafür schadlos hält.

11.5. In jedem Fall, in dem ein nachteiliges Ereignis an der Ladeinfrastruktur auftritt, oder über die Ladeinfrastruktur eine Belastung begründet wird, muss der Kunde den Lieferanten sofort mittels Einschreiben mit Rückschein davon verständigen.

## **12. Wirtschaftliche Bedingungen**

12.1. Der Kunde ist zur Zahlung einer Aktivierungsgebühr in Höhe von 50 Euro (inklusive MwSt.) und eines einmaligen Betrags von 3.446,50 Euro (inklusive MwSt.) für Lieferung und Installation - welche mit der ersten von Neogy ausgestellten Rechnung verrechnet werden - und einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 158,60 Euro (inklusive MwSt.) - die für die gesamte Dauer des Vertrages gemäß Artikel 13.1 zu zahlen ist - verpflichtet. 12.2. Darin nicht enthalten sind die Installationsarbeiten der Ladeinfrastruktur, die über die von der Standardinstallation abgedeckten hinausgehen.

12.3. Ebenfalls nicht enthalten ist die Wartung, und die Reparatur der Ladeinfrastruktur, die durch nicht korrekte Verwendung, durch Fahrlässigkeit, durch nicht mit den gelieferten Anweisungen konforme Benutzung, durch Manipulation oder durch Nachlässigkeit notwendig wurde, geht zu Lasten des Kunden.

12.4. Für die Leistung von Arbeiten, die nicht unter die im vorigen Punkt erwähnte Wartung fallen, stellt Neogy dem Kunden die Entgeltbeträge für die Materialien, die Ersatzteile und die Arbeitskosten in Rechnung.

## **13. Fakturierung und Zahlung - Abtretung der Forderungen**

13.1. Die Fakturierung der Mieten erfolgt zweimonatlich. Die Rechnung enthält die Kosten für die in den zwei vorhergehenden Monaten geleisteten Dienste. Es ist vereinbart, dass die erste und die letzte Miete anteilmäßig aufgrund der Tage der effektiven Dauer der Vertragsbeziehung in Rechnung gestellt werden.

13.2. Der Kunde erhält eine E-Mail-Benachrichtigung für jede veröffentlichte Rechnung.

13.3. Die Rechnung ist innerhalb der in der Rechnung selbst angegebenen Fälligkeit zu begleichen. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift auf das Bankgirokonto des Kunden (RID) oder mittels der dem Kunden jeweils zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente.

13.4. Bei verspäteter Zahlung der Rechnung werden dem Kunden, vorbehaltlich der Ausübung jedes weiteren im Vertrag vorgesehenen Rechts, Verzugszinsen in Höhe des offiziellen Leitzinses, erhöht um 3,5 Prozentpunkte, und alle weiteren anfallenden Kosten z. B. Mahnkosten - verrechnet.

13.5. Neogy behält sich vor, Forderungen, die sie gegenüber dem Kunden für die Zahlung des Entgelts und/oder der vertraglich vorgesehenen Entschädigung hat, teilweise oder gänzlich abzutreten, und der Kunde erklärt von Vorherein, die Abtretung der Forderungen anzunehmen. Die Abtretung muss dem Kunden mittels Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden.

## **14. Unterbrechung der Stromlieferung an der Abnahmestelle**

14.1. Der zuständige Verteiler kann vorübergehend die Stromlieferung an der Abnahmestelle - ganz oder teilweise - aus verschiedenen Gründen unterbrechen, wie beispielsweise aber nicht ausschließlich, bei objektiver Gefahr, aus dienstlichen Erfordernissen, wie Instandhaltung, Instandsetzung bzw. Reparatur von Schäden an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Verbesserung und technologische Modernisierung der Anlagen und aus Gründen der Systemsicherheit.

14.2. Bei diesen Unterbrechungen sowie bei Unterbrechungen und Einschränkungen der Lieferung, die auf zufällige Ereignisse oder auf höhere Gewalt zurückzuführen oder Neogy nicht zuzuschreiben sind, steht dem Kunden keine Entschädigung zu, der Vertrag kann aber ist gemäß Art. 1463 ZGB wegen nachfolgender Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung gekündigt werden, sofern die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

14.3. Neogy übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden wegen technischer Probleme mit der Übergabe der elektrischen Energie, die ihr nicht zuzuschreiben sind, wie beispielsweise aber nicht ausschließlich, Spannungsänderungen, Änderungen der Frequenz und der Wellenform, Unterbrechung der Kontinuität und des Übertragungs- und Verteilungsdienstes, Kurzausfälle, Spannungslöcher und, im Allgemeinen, Unregelmäßigkeiten und Störungen, die aus der Verwaltung des Anschlusses der kundeneigenen Anlagen am Stromnetz entstehen sollten.

14.4. Wenn die Ladeinfrastruktur wegen einer Fehlfunktion aufgrund von zufälligen Umständen oder durch ein Verhalten des Kunden nicht nutzbar ist, hat der Kunde kein Anrecht, Schadensersatz zu verlangen.

## **15. Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Kunden und Freistellung**

15.1. Der Kunde verpflichtet sich, Neogy in Bezug auf alle Verbindlichkeiten schadlos zu halten und freizustellen, die sich für sie direkt oder indirekt in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Folge von Handlungen bzw. Verhaltensweisen des Kunden ergeben können, einschließlich derer bezüglich der Ladeinfrastruktur.

15.2. Der Kunde ist verpflichtet, Neogy vor der Installation der Heim-Ladestation zu informieren, ob der Installationsort den Brandschutzvorschriften gemäß D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011 unterliegt oder ob er diesen Vorschriften nicht unterliegt. In Ermangelung dieser Mitteilung kann Neogy die Installation der Heim-Ladestation nicht vornehmen und bleibt daher von jeglicher Haftung befreit.

15.3. Wenn der Ort, an dem die Heim-Ladestation installiert ist, den Brandschutzvorschriften gemäß DPR Nr. 151 vom 1.8.2011 unterliegt, hat der Kunde auf eigene Kosten und Veranlassung für die Anwesenheit eines Feuerlöschers zu sorgen, der den geltenden Gesetzesbestimmungen entspricht, und verpflichtet sich, Neogy von jeder daraus resultierenden Haftung freizustellen und schadlos zu halten.

15.4. Der Kunde verpflichtet sich, alle zu seinen Lasten vorgesehenen, gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Kontrollen und regelmäßige Überprüfungen für elektrische Anlagen und Feuerlöscher, wie die in der Anlage e) beschriebenen, die als Beispiele gelten und keinen erschöpfenden Charakter haben, zu erfüllen.

## **16. Schutz der Produktlizenzen**

16.1. Neogy garantiert, dass sie beim Lizenzgeber alle Genehmigungen für die Verwendung der Anwendungsprogramme betreffend die App und/oder die Website und/oder die Ladeinfrastruktur eingeholt hat.

16.2. Der Kunde verpflichtet sich, diese Anwendungsprogramme und Software ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden, unbefugten Dritten den Zugriff auf die Programme zu verwehren und keine der folgenden Tätigkeiten vorzunehmen: Kopieren, Kompilieren, Reverse Engineering oder Änderung von EDV-Programmen oder ähnliche Tätigkeiten, welche das Urheberrecht oder andere Rechte von Neogy verletzen.

## **17. Einstellung der Lieferung und Auflösung des Vertrages**

17.1. Neogy kann, nach entsprechender Aufforderung zur Erfüllung innerhalb einer Frist von 15 (fünfzehn) Tagen, den Vertrag gemäß Artikel 1454 ZGB auflösen, unbeschadet des Ersatzes aller eventuellen Schäden im Fall von Nichtzahlung zweier aufeinanderfolgender Rechnungen und vorbehaltlich der Geltendmachung der Verzugszinsen gemäß Artikel 5.4.

17.2. Neogy kann den Vertrag gemäß Artikel 1456 ZGB in folgenden Fällen auflösen:

- wiederholter Verzug mit der Zahlung der Rechnungen von über 10 (zehn) Tagen, vorbehaltlich der Geltendmachung der Verzugszinsen gemäß Artikel 13.4;
- Widerruf der RID-Prozedur ohne schriftliche Genehmigung von Neogy;
- Stromversorgung und Aufladen eines oder mehrerer weiterer Fahrzeuge über das Fahrzeug hinaus, das durch die Kennzeichennummer identifiziert ist, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags mitgeteilt wurde, bzw. wie später eventuell im Sinne von Artikel 19.4 des Vertrags geändert.

## **18. Ergänzungen, Änderungen und Abtretung des Vertrages**

18.1. Bestimmungen, die durch Gesetze oder Maßnahmen der öffentlichen Behörden und/oder von anderen zuständigen Stellen eingeführt werden und die Änderung oder Ergänzung der Vertragsklauseln zur Folge haben, werden kraft Gesetzes in den Vertrag aufgenommen.

18.2. Falls obige Aufnahme kraft Gesetzes nicht möglich ist, teilt Neogy dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen mindestens 30 (dreißig) Tage vor deren Inkrafttreten mit, und der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung zu kündigen.

18.3. Der Kunde nimmt von vornherein an, dass Neogy den Vertrag an andere Gesellschaften der Alperia Gruppe abtreten kann, wobei die Abtretung gegenüber dem Kunden ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung von Neogy wirksam wird.

## **19. Mitteilungen und Änderungen der vom Kunden bereitgestellten Daten**

19.1. Alle Mitteilungen in Bezug auf diesen Vertrag sind an die E-Mail-Adresse info@neogy.it oder an die im Vertrag angegebene Adresse mittels Einschreiben RA zu übermitteln.

19.2. Neogy behält sich vor, etwaige Mitteilungen auch mit den Rechnungen zu übermitteln.

19.3. Vertragsbestimmungen, welche spezifische Modalitäten für die Übermittlung der Mitteilungen vorsehen, bleiben vorbehalten.

19.4. Der Kunde verpflichtet sich, Neogy jede eventuelle Änderung der bei Vertragsabschluss bereitgestellten Daten - einschließlich der ursprünglich angegebenen oder später eventuell geänderten Kennzeichennummer - unverzüglich mitzuteilen.

## **20. Gerichtsstand**

20.1. Für alle Streitigkeiten in Bezug auf oder in Zusammenhang mit der Auslegung, Erfüllung und/oder Auflösung dieses Vertrages ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

## **21. Anlagen**

21.1. Folgende Anlagen sind integrierender Bestandteil des Vertrages:

- a) Informationsschreiben an Kunden über die Verarbeitung ihrer Daten;
- b) RID-Formular;
- c) Ersatzerklärung über die Katasterdaten - Neogy behält sich die Möglichkeit vor, die Ausfüllung und Übermittlung zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen;
- d) Ersatzerklärung für urbanistische Zwecke oder Kopie einer Rechnung, die von einem Unternehmen im Zuge der Erbringung einer öffentlichen Leistung ausgestellt wurde;
- e) Verpflichtungen des Kunden zur regelmäßigen Prüfung und Kontrolle der elektrischen Anlagen und Feuerlöscher

Gemäß Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches erkläre ich, die nachstehenden Artikel gelesen und im Einzelnen akzeptiert zu haben:

Artikel 5.2 Verzicht auf Entfernung;

Artikel 7.1 Laufzeit;

Artikel 13 Fakturierung und Zahlung;

Artikel 14 Unterbrechung der Stromlieferung an der Abnahmestelle;

Artikel 15 Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Kunden und Freistellung;

Artikel 17 Einstellung der Lieferung und Auflösung des Vertrages;

Artikel 17.2 Ausdrückliche Aufhebungsklausel (wiederholter Verzug mit der Zahlung der Rechnungen, Widerruf der RID-Prozedur, Aufladen eines oder mehrerer Fahrzeuge über das „ Fahrzeug“ hinaus);

Artikel 18 Ergänzungen, Änderungen und Abtretung des Vertrages.

**DATUM**

**UNTERSCHRIFT DES KUNDEN**